

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Altmärkische Höhe

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe

Der Gemeinderat der Altmärkischen Höhe hat auf seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

a) Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heiligenfelde“

Über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe vorgebrachten Stellungnahmen wird gemäß der in der Anlage enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

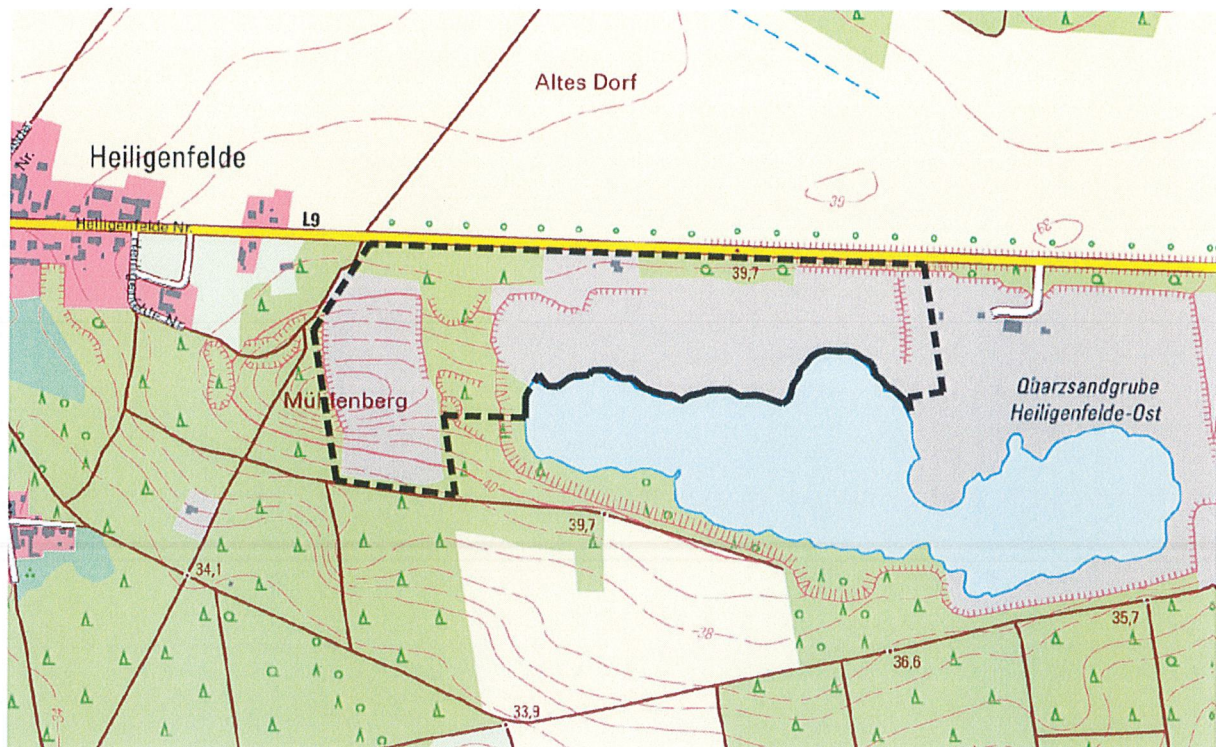
b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Altmärkischen Höhe beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heiligenfelde“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Begründung wird zugestimmt. Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung werden gebilligt.

c) Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorlage aller Vorraussetzungen (Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Heiligenfelde), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Heiligenfelde durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich unmittelbar östlich der Ortschaft Heiligenfelde in der Gemarkung Heiligenfelde, Flur 4, Flurstücke 172/11, 225/13 teilweise, 262/13 teilweise, 264/13 teilweise, 266/13 teilweise, 268/13 teilweise, 271/58 teilweise, 270/58 teilweise, 275/55 teilweise, 278/50 teilweise, 277/50 teilweise, 11/1 teilweise.

Seine Lage kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Altmärkischen Höhe hat auf seiner Sitzung am 06.04.2017 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Heiligenfelde“ in der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Heiligenfelde beschlossen. Das Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes ist nach den Vorgaben des Baugesetzbuches unter Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Bedenken wurden geprüft und durch den Gemeinderat abgewogen. Die Einwender werden über das Ergebnis der Abwägung informiert.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann zusammen mit seiner Begründung und zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht ab sofort zu den Sprechzeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Seehausen, Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Internet unter www.seehausen-altmark.de/content-pages/verwaltung-wirtschaft/buergerservice/bauleitplanung/ und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Vorhergehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hansestadt Seehausen Altmark, den 18.03.2025

Bernd Prange

Bürgermeister Gemeinde Altmärkische Höhe

